

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2007**

### **Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für die städtebauliche Maßnahme Entwicklung Kaiserstraße Kohlscheid**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW. S. 160), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath mit vier Mitgliedern der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen im Rahmen einer dringlichen Entscheidung am 05.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der städtebaulichen Maßnahme Entwicklung Kaiserstraße Kohlscheid steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Fläche innerhalb des mit einer unterbrochenen Linie umgrenzten Bereiches.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis**

Die Satzung mitsamt Anlage kann ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung während der Dienststunden der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 05.07.2007

Der Bürgermeister  
gez.  
(Gerd Zimmermann)

